

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1 Die errechnete Zeltmiete ist monatlich ohne jeglichen Abzug an den Überbringer der Rechnung zu zahlen.
- 2 In dem genannten Mietpreis sind die Kosten für den An- und Abtransport sowie Auf-/Abbau der Zelte im Nahbereich (Luftlinie 30 km) enthalten.
- 3 Der Zeltaufbauplatz muss eben sein, andernfalls muss der Mieter das erforderliche Unterholz liefern.
- 4 Schäden, die auf höhere Gewalt beruhen, sind grundsätzlich nicht vom Vermieter zu erstatten.
- 5 Der Mieter hat für jeden Schaden aufzukommen und kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn er gegen folgende Anordnung verstößt: Der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Zelte keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
- 6 Der Mieter hat bei Sturm sämtliche Aus-/Eingänge und Planen zu verschließen.
- 7 Der Mieter haftet für Beschädigungen des Materials wie Gerüst, Planen, Lagerhölzer, Fußböden usw. durch absägen , Einschlagen von Nägeln und Beschädigungen durch Feuerwerkskörper usw. .
- 8 Während der Lindenblütenzeit werden Zelte auf keinen Fall unter Lindenbäumen aufgestellt.
- 9 Vom 1.Oktober bis 1.Mai jeden Jahres, hat der Mieter das Zelt gegen Sturmschäden zu versichern oder er haftet selbst.
- 10 Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden, d . h. Schäden gleich welcher Art, angelagerten Material wird keine Haftung übernommen.
- 11 Der Mieter haftet für die elektrische Anlage, auch für die vom Vermieter verlegten Kabel bzw. E-Verteiler.  
Für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, haftet der Mieter.
- 12 Die Zelte haben eine Schneebelastung von 0 %, andernfalls müssen die Zelte durch den Mieter vom Schnee geräumt werden .  
Bei Schneelast hat der Mieter den Schnee durch Heizen des Zeltes zu entfernen. Die Kosten dafür, übernimmt der Mieter.
- 13 Für die Abnahme der Zelte sowie Feuerlöscher und Notbeleuchtung und Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen, sorgt der Mieter.
- 14 Der Vermieter hat die Zelte gegen Feuer und Haftpflicht versichert.
- 15 Für Flurschäden übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.
- 16 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht am Wohnort des Vermieters.
- 17 Das gelieferte Inventar ist vom Mieter ordentlich und sorgsam zu behandeln.
- 18 Die Zelte sind vor dem Abbau besenrein zu übergeben. Der Mieter hat dem Vermieter nicht gehörende Gegenstände wie Lichtleitungen, Dekorationen, Theken und Glaser usw. aus den Zelten zu räumen. Stühle, Bänke, Tische sind bis dahin abzubauen und zu stapeln.  
Bei Versäumnis wird der Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
- 19 Bei Festzelten stellen 2 bis 5 Tage eine Mieteinheit dar. Auf- und Abbautage zählen zu den Miettagen oder der vertraglichen Mietzeit.
- 20 Die Zeltmiete ist sofort nach der Veranstaltung oder Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
- 21 Mit seiner Unterschrift übernimmt der Unterzeichner die persönliche Haftung. Diese gilt für den Gesamtvertrag.  
Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Zeltplatz und die Zuwegung mit dem LKW befahrbar sind. Es ist ausschließlich Sache des Mieters den Platz für die Aufstellung des Zeltes diese herzurichten. Bei Schäden an Zuwegung und Zeltplatz hat der Mieter den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Ist der Zeltplatz nicht mit LKW erreichbar ( 10 m Ladekante ), übernimmt der Mieter die Lohn- u. Mehrkosten.
- 23 Alle Geschäftsarten, die in Zelten betrieben werden, sind vom Mieter mit einer Veranstalterhaftpflicht zu versichern.
- 24 Nach- oder Änderungsarbeiten am Zelt, die der Vermieter nicht verursacht hat, gehen zu Lasten des Mieters.